



Antwort zur Anfrage Nr. 0464/2022 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Mehrwegverpflichtung und Plastikreduzierung bei Rheinland-Pfalz Tag, Johannisfest, Weinmarkt und weiteren Festen in 2022 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird in Abstimmung zwischen den Dezernaten I und III wie folgt beantwortet:

1.) Welche Vorgaben macht die Verwaltung für die Veranstalter:innen bzw. Beschicker:innen von Festen, Märkten und sonstigen Gastronomischen Sondernutzungen (z.B. Rheinland-Pfalz-Tag, Johannisfest, Weinmarkt, Weihnachts- und Winterzeitmärkte, etc.) im Jahr 2022 im Hinblick auf die Verwendung von Mehrweg- und Einweggeschirr (Plastik oder andere Materialien) für Getränke und Speisen?

Für die Veranstaltungen Fastnachtsmesse, Rheinfrühling, Johannisnacht und Weihnachtsmarkt, welche seitens des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften als zuständiges Fachamt der Verwaltung organisiert werden, gilt die Satzung für Märkte und Volksfeste (SMV). Diese regelt unter § 13 u. a. die Grundsätze des Umweltschutzes. Nach Abs. 2 sind die Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen besonders zur Geltung zu bringen. Unter Abs. 6 wird bereits seit vielen Jahren die Verwendung bestimmter Materialien bzw. von Mehrwegmaterial vorgeschrieben. So dürfen Speisen und Getränke nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Tragetaschen und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Diese sind durch die Betriebe vorzuhalten. Ferner ist zur Abfallvermeidung die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen. Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeignete Materialien) abgegeben werden. Getränke zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nur in bepfandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben werden, deren Rücknahme bei Verkäufer:innen oder innerhalb der Veranstaltungsfläche im Rahmen eines Pfandsystems gewährleistet sein muss.

Für das einmalig stattfindende Fest Rheinland-Pfalz-Tag 2022, das federführend durch das Hauptamt organisiert wird, wurden Verträge mit den Standbetreiber:innen in enger Anlehnung an die städtischen Vorgaben für Volksfeste und Märkte geschlossen. Auch hier gelten alle oben geschilderten Prinzipien. Beim Rheinland-Pfalz-Tag sind darüber hinaus ein eigenes Glas und ein Becher im Einsatz, die von allen Ständen für den Ausschank verwendet werden müssen.

In den AGBs der mainzplus Citymarketing GmbH wird die Verwendung von Geschirr seitens der Gastronomen und Schausteller geregelt. Für den Mainzer Weinmarkt und die Mainzer – WinterZeit-Märkte wurde bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass die Ausgabe von Getränken oder zubereiteten Speisen per Mehrweggeschirr zu erfolgen hat. Dies ist auch 2022 und zukünftig so vorgesehen – sowohl bei bereits etablierten Veranstaltungen als auch bei kommenden Formaten. z.B. beim Mainzer WeinUfer (ab 2022).

Beim Mainzer Weinmarkt wird im Rahmen der AGBs außerdem ein einheitliches Pfand in Höhe von 2,50 € für Wein-, Wasser und Schorlegläser sowie Wein- und andere große Flaschen vorgegeben. Das Pfandsystem soll einen nachhaltigen (Mehrweg-)Umgang mit Materialien und Ressourcen gewährleisten.

Für die Mainzer Sommerlichter wurde zusätzlich ein „Kaufbecher- und Kaufglas-System“ eingeführt, bei dem für Becher und Gläser jeweils 2,50 € bezahlt und die hochwertigen Produkte dann behalten wurden. Diese besaßen auch Gültigkeit für die folgenden Jahre. Hierdurch wurde ein Anreiz geschaffen, das Produkt zu behalten und wiederzuverwenden.

a) Sind diese Vorgaben in den Verträgen abgesichert?

Ja, die Auflagen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen und gelten für alle in der Satzung für Märkte und Volksfeste genannten Veranstaltungen. Für den Rheinland-Pfalz-Tag sind diese ebenfalls in den Verträgen festgeschrieben.

b) Wenn nein, warum nicht? (Bitte die Veranstaltungen einzeln auflisten)

entfällt, siehe oben

c) Unter welchen Umständen wird Einweggeschirr erlaubt und warum?

Das Angebot auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten zielt auf die unterschiedlichsten Interessen ab. Bei Crêpes handelt es sich beispielsweise um ein typisches Angebot, welches nicht stationär am Stehtisch verzehrt wird. Die Ausgabe auf Mehrweggeschirr erscheint hier nicht sinnvoll, sodass ein Rückgriff auf Servietten, essbare Waffeln oder Papier erfolgt.

2.) Wie und wie oft kontrolliert die Stadt die bestehende Mehrwegverpflichtung?

Die Veranstaltungen, denen die Satzung für Märkte und Volksfeste zugrunde liegt, werden im Rahmen der Außendienste regelmäßig durch die Mitarbeitenden der Marktverwaltung überprüft.

3.) Wie handelt die Verwaltung beim Feststellen von (wiederholten) Verstöße gegen eine mögliche Mehrwegverpflichtung?

Verstöße gegen die Zulassung zu Veranstaltungen nach der Satzung für Märkte und Volksfeste können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zudem kann die Zulassung widerrufen werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen des Mietvertrages oder der Vertragsbedingungen verstoßen wird. Auch kann die Zulassung versagt werden, wenn der/die Bewerber:in in der Vergangenheit gegen Vorschriften der Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat.

Mainz, 31. März 2022

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister